Satzung

des

Sportvereins Olympia Braunschweig

von 1992 e. V.

"SV Olympia '92"

Satzung des Sportvereins Olympia Braunschweig von 1992 e.V.

Inhaltsübersicht

Alige	meines	
§ 1 § 2 § 3 § 4	Name, Rechtsform, Sitz Vereinszweck Gemeinnützigkeit Mitgliedschaft in anderen Organisationen	.3
Mitgli	iedschaft	
§ 5 § 6 § 7 § 8 § 9	Erwerb der Mitgliedschaft	.5
Rech	te und Pflichten der Mitglieder	
§ 10 § 11 § 12 § 13 § 14 § 15	Rechte der Mitglieder Pflichten der Mitglieder Stimmrecht und Wählbarkeit Maßregelungen Rechtsmittel Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder	.6 .7
Orga	ne des Vereins	
§ 16	Organe	3.
Die M	litgliederversammlung	
§ 18	Zusammensetzung und Stimmrechte Zusammentreten und Fristen Aufgaben der Mitgliederversammlung Kassenprüfung	.e 10
Der G	Gesamtvorstand	
§ 22 § 23	Zusammensetzung und Stimmrecht Zusammentreten und Fristen Aufgaben des Gesamtvorstandes Abteilungen	12 12

Der Geschäftsführende Vorstand

§ 25	Zusammensetzung und Stimmrecht	13
§ 26	Zusammentreten und Fristen	14
§ 27	Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes	14
•	Rechte und Pflichten des Geschäftsführenden Vorstandes	
Der E	Ehrenrat	
§ 29	Zusammensetzung und Aufgaben	14
Allge	meine Schlussbestimmungen	
§ 30	Beschlussfassung der Organe und Beurkundung	15
	Satzungsänderungen	
§ 32	Auflösung des Vereins	16
§ 33	Vereinsvermögen	16
§ 34	Ordnungen	16
	Geschäftsjahr	
§ 36	Inkrafttreten	17

Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Olympia Braunschweig von 1992", kurz "SV OLYMPIA '92", mit dem Zusatz "e. V.".
- (2) Gründungsdatum ist der 18. März 1992 (Tag der Gründungsversammlung).
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter Reg.-Nr. 3637 eingetragen.
- (4) Die Farben des Vereins sind rot/blau.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege, Förderung und Fortentwicklung des Amateursports.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Zwecke des Vereins sind nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ver-wendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V.; er kann die Mitgliedschaft zu anderen Vereinen und Institutionen erwerben.

Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von erwachsenen Personen, Heranwachsenden, Jugendlichen und Kindern beiderlei Geschlechts durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist eigenhändig zu unterschreiben; bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand, der die Aufnahme innerhalb einer Frist von einem Monat ablehnen kann. Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Aufnahmesuchenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Aufnahmesuchenden stehen die in §14 genannten Rechtsmittel zu.
- (4) Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in aktive, passive und Ehrenmitgliedschaft.
- (5) Durch Abgabe eines Aufnahmeantrages erkennt der Aufnahmesuchende die Satzung und Ordnungen des Vereins an und verpflichtet sich gleichzeitig, den jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.
- (6) Jedem Mitglied ist bei Erwerb der Mitgliedschaft die Möglichkeit einzuräumen, die Satzung und Ordnungen des Vereins einzusehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, durch Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist nur durch Abgabe einer schriftlichen, eigenhändig unterschriebenen Austrittserklärung zum Ende des Kalenderhalbjahres (30.Juni/ 31.Dezember) unter Fortzahlung des gültigen Mitgliedsbeitrages möglich. Bei Minderjährigen kann der Austritt nur durch deren gesetzlichen Vertreter erklärt werden. Austrittserklärungen sind an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (3) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann jede satzungsgemäße Einrichtung des Vereins beantragen. Ausschlussanträge sind an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Vor Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes stehen dem Betroffenen die in §14 genannten Rechtsmittel zu.

§ 7 Ausschließungsgründe

Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur in den nachstehend bezeichneten Fällen möglich:

- a) wenn die in §11 genannten Pflichten der Mitglieder gröblich, vorsätzlich und schuldhaft verletzt worden sind:
- b) wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen im Rückstand und bereits zweimal vergeblich gemahnt worden ist;
- c) wenn das Mitglied den Bestrebungen und Interessen des Vereins und den Grundsätzen der Satzung gröblich zuwiderhandelt;
- d) wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Mitgliedschaft gerechtfertigt hätten und bei Aufnahme nicht bekannt waren.

§ 8 Erlöschen von Vermögensansprüchen

- (1) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Verein und an das Vereinsvermögen.
- (2) Verbindlichkeiten und Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist sämtliches im Besitz des Mitgliedes befindliches Vereinseigentum an den Verein zurückzugeben.

§ 9 Beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind bei Fälligkeit im voraus und unbar durch Abgabe einer Einzugs-/Abbuchungsermächtigung oder durch Einzahlung/Überweisung auf das Konto des Vereins zu begleichen.
- (3) Nur in Ausnahme-/Einzelfällen ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrages in bar an den Schatzmeister des Vereins möglich.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann außerordentliche Beiträge und Umlagen beschließen.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand kann einzelnen Mitgliedern aufgrund eines schriftlichen Antrages die Beitragszahlung stunden, ermäßigen oder erlassen.

(6) Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung sechs Monate schuldhaft im Rückstand, kann nach zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung (Mahnung) auf Beschluss des Gesamtvorstandes der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) den Verein mit der Wahrnehmung und Vertretung ihrer sportlichen Interessen zu beauftragen;
- b) die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- c) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- d) an den Versammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben;
- e) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel zum gleichmäßigen Wohl aller Mitglieder zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) nicht den Bestrebungen und Interessen des Vereins zuwider zu handeln;
- b) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten;
- c) die Satzung und Ordnungen des Vereins, der in § 4 genannten Organisationen und deren Beschlüsse zu befolgen;
- d) zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilnehmen.

§ 13 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, k\u00f6nnen nach vorheriger Anh\u00f6rung vom Gesamtvorstand folgende Ma\u00dfregelungen ausgesprochen werden:
 - a) Verwarnungen;
 - b) Verweise;
 - c) angemessene Geldbußen;
 - d) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und Veranstaltungen des Vereins;
 - e) Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels auszusprechen.

§ 14 Rechtsmittel

- (1) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 5), gegen einen Ausschluss aus dem Verein (§§ 6, 7) sowie gegen eine Maßregelung (§13) ist der Einspruch zulässig.
- (2) Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat (§ 29) endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 15 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

- (1) Auf Antrag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss Mitglieder des Vereins, die sich um die F\u00f6rderung des Sports innerhalb und au\u00dberhalb des Vereins oder durch ihre ehrenamtliche T\u00e4tigkeit um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder ernennen.
- (2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragszahlungspflicht befreit.

Organe des Vereins

§ 16 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der Geschäftsführende Vorstand.
- (2) Die T\u00e4tigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes k\u00f6nnen f\u00fcr ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Verg\u00fctungen erhalten. Der Umfang der Verg\u00fctung darf nicht unangemessen hoch sein. Ma\u00dfstab der Angemessenheit ist die gemeinn\u00fctzige Zielsetzung des Vereins. \u00dcber die H\u00f6he der Verg\u00fctung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Alle in der Satzung und den Ordnungen aufgeführten Funktionen stehen unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.

Die Mitgliederversammlung

§ 17 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des Vereins satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.
- (2) Jeder Stimmberechtigte nach § 11 hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

§ 18 Zusammentreten und Fristen

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung statt.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Geschäftsführende Vorstand oder Gesamtvorstand beschließt;
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in den Mitteilungen des Vereins, der Braunschweiger Zeitung und an den Vereinsaushangtafeln. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muß mindestens eine Frist von drei Wochen liegen.
- (4) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß mindestens folgende Punkte beinhalten;
 - a) Entgegennahme der Berichte;
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - d) Wahlen, soweit erforderlich;
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen gilt § 31.
- (7) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (8) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- (9) Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Gesamtvorstandes zu unterschreiben ist.
- (10) Die Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder durch einen der anwesenden stellvertretenden Vorsitzenden oder durch einen durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

§ 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben,

- a) über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen:
- b) die Berichte des Geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und über sie zu beraten;
- c) die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verabschieden;
- d) über die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes zu beschließen;
- e) den Geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand zu wählen sowie die Fachwarte der Abteilungen zu bestätigen;
- f) die Kassenprüfer zu wählen;
- g) den Haushaltsplan für das bevorstehende Geschäftsjahr zu beschließen;
- h) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen;
- i) über Satzungsänderungen und Anträge zu beraten und zu beschließen;
- k) über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens zu beraten und zu beschließen;
- I) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zu ernennen;

§ 20 Kassenprüfung

- (1) Die Haushalts- und Kassenführung des Vereins und der Abteilungen ist mindestens einmal im Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu prüfen.
- (2) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei der Neuwahl der Kassenprüfer darf einer der Kassenprüfer des abgelaufenen Geschäftsjahres, und zwar der, der das Amt am längsten bekleidet hat, nicht wiedergewählt werden.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Haushalts- und Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters.

Der Gesamtvorstand

§ 21 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem Geschäftsführenden Vorstand gemäß § 25,
 - b) dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - c) dem Sportwart,
 - d) dem Jugendwart,
 - e) dem Fachwart für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) der Frauenwartin,
 - g) dem Sozialwart,
 - h) dem Schriftführer,
 - i) den drei Beisitzern,
 - k) den Leitern der Sportabteilungen.
- (2) Im Bedarfsfalle können weitere Mitglieder bestellt werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt bzw. die Leitung der Sportabteilungen bestätigt. Seine Amtszeit endet mit der Neuwahl auf der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres ein anderes Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu beauftragen.
- (4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat mit Ausnahme des in § 24 genannten Sonderfalles eine Stimme. Der Gesamtvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Bei Sitzungen des Gesamtvorstandes können andere Mitglieder des Vereins, andere Personen sowie Vertreter der Fachgremien des Sports beratend hinzugezogen werden.

§ 22 Zusammentreten und Fristen

- (1) Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen. Weitere Sitzungen k\u00f6nnen durchgef\u00fchrt werden, wenn dies die Belange des Vereins erfordern oder wenn dies mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes unter Angabe von Gr\u00fcnden verlangen.
- (2) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der Stellvertreter einberufen. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel mindestens sieben Kalendertage, sofern dringliche Vorkommnisse nicht eine kürzere Ladungsfrist erforderlich machen.
- (3) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der Stellvertreter geleitet. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben und aufzubewahren ist.

§ 23 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand führt den Verein und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er berät und beschließt über Anträge und Anregungen aus der Mitgliedschaft.
- (2) Der Gesamtvorstand überwacht die Tätigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungen. Er erstattet auf der Mitgliederversammlung Bericht und legt den Haushaltsplan vor.
- (3) Der Gesamtvorstand entscheidet insbesondere über die Anstellung von haupt- und nebenamtlichen Übungsleitern.
- (4) Die Aufgaben der Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abgrenzung der einzelnen Vorstandsressorts sowie die Vertretung im Innenverhältnis wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 24 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Eine Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

- (3) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt und sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Der Leiter einer Abteilung, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Ein Stimmrecht steht ihm jedoch nur zu, wenn die von ihm vertretene Abteilung mindestens aus fünfzehn Mitgliedern besteht.
- (5) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und/oder Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Der Geschäftsführende Vorstand

§ 25 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem Schatzmeister.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Absatz 1 genannten Personen. Drei von ihnen, gemeinsam handelnd, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Neuwahl auf der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied des Vereins mit Zustimmung des Gesamtvorstandes bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu beauftragen.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes hat eine Stimme. Er beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Bei Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes können andere Mitglieder des Gesamtvorstandes hinzugezogen werden

§ 26 Zusammentreten und Firsten

- Der Geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn dies die Belange des Vereins erfordern.
- (2) Die Einhaltung einer besonderen Ladungsfrist ist nicht erforderlich.

§ 27 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- (2) Die Aufgaben der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sowie die Vertretung im Innenverhältnis wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 28 Rechte und Pflichten des Geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand wie auch der Fachwart für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, den Gesamtvorstand über seine Tätigkeiten laufend zu informieren.

Der Ehrenrat

§ 29 Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner endgültig über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
- (3) Der Ehrenrat tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
- (4) Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) angemessene Geldbuße;
 - d) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
 - e) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und Veranstaltungen des Vereins.
- (5) Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Allgemeine Schlußbestimmungen

§ 30 Beschlußfassung der Organe

- (1) Beschlüsse der Organe des Vereins werden bis auf die in §§ 31, 32 und 33 der Satzung genannten Sonderfälle mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die von den Organen des Vereins gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 31 Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung.

- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Beschlüsse, die aufgrund einer Satzungsänderung gefaßt werden, sind erst nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister beim Amtsgericht rechtswirksam.
- (4) Vom Finanzamt geforderte Änderungen der Vereinssatzung zur Anpassung an die steuerlichen Vorschriften können vom Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden (§21 Abs. 4).

§ 32 Auflösung des Vereins

- Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei der durchzuführenden Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei sichergestellt sein muß, daß allen stimmberechtigten Mitgliedern in geeigneter Form (persönlich oder schriftlich) die Möglichkeit gegeben wurde, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.
- (3) Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist ausgeschlossen.

§ 33 Vereinsvermögen

- (1) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes kann die Mitgliederversammlung mit der im § 32 der Satzung genannten Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens dergestalt beschließen, daß das Vereinsvermögen an einen anderen Verein fällt, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (2) Kommt ein in Absatz 1 genannter Beschluss nicht zustande, fällt das Vereinsvermögen an den Stadtsportbund Braunschweig e. V., der es wiederum unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 34 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen, z. B. Geschäfts-, Finanz-, Ehrungsordnung u. a. geben.
- (2) Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlossen und sind Bestandteil der Satzung.

§ 35 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 36 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 18. März 1992 durch die anwesenden und unterzeichnenden Gründungsmitglieder genehmigt und beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Die Änderung der Satzung wurde am 25.11.2010 bei einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt und beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.